

**HESSISCHER LANDTAG**

28. 08. 2025

Plenum

Gesetzentwurf**Fraktion der AfD****Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes und des Hessischen Fraktionsgesetzes****A. Problem**

Derzeit besteht die Möglichkeit, dass Fraktionen oder Abgeordnete Mitarbeiter beschäftigen, deren Vergangenheit Zweifel an deren Verfassungstreue aufkommen lassen können. So bereits geschehen im Bundestag, als ein Abgeordneter der Fraktion der Linkspartei Ex-RAF-Mitglied, Terrorist und verurteilten Mörder Christian K. beschäftigte. Diesem wurde im weiteren Verlauf der Zugang zum Bundestag aus Sicherheitsgründen verwehrt. Eine derartige Möglichkeit besteht derzeit für den Hessischen Landtag nicht, so dass Personen, die bei Fraktionen oder Abgeordneten beschäftigt sind, jederzeit die Liegenschaften des Landtags betreten können. Hier kann sich eine eklatante Sicherheitslücke eröffnen.

B. Lösung

Durch das Einfügen der unten aufgeführten Paragraphen im Hessischen Abgeordnetengesetz sowie im Hessischen Fraktionsgesetz wird die Möglichkeit einer Überprüfung von Beschäftigten für die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten eingeräumt und die Sicherheitslücke geschlossen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes
und des Hessischen Fraktionsgesetzes**

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 25), wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird der folgende § 6a eingefügt:

„§ 6a
Schutz des Landtags

(1) Die Benutzung der im Landtag vorhandenen Einrichtungen, insbesondere der Zugang zu den Räumen und den Informations- und Kommunikationseinrichtungen, kann zum Zwecke des Schutzes der Arbeits- und Funktionsfähigkeit sowie Ordnung und Würde des Landtags (parlamentarische Schutzgüter) an die Erfüllung von Auflagen geknüpft, auf sonstige Weise beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten in Ausübung des Hausrechts. Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Landtagsgebäude verfügt die Präsidentin oder der Präsident zudem über die gefahrenabwehrbehördlichen Befugnisse.

(2) Eine Maßnahme nach Abs. 1 setzt voraus, dass das einfache Führungszeugnis gem. § 30 Bundeszentralregistergesetz der betroffenen Person einen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat enthält, die konkret besorgen lässt, dass die betroffene Person die Arbeits- und Funktionsfähigkeit oder die Ordnung und Würde des Landtags gefährdet oder konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person innerhalb der vergangenen fünf Jahre sich an einer sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (HVSG) oder Tätigkeiten oder Bestrebungen der Organisierten Kriminalität im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 HVSG beteiligt hat oder selbst aktiv für die verfassungsfeindliche Ausrichtung oder Zielsetzung einer Bestrebung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 HVSG eingetreten ist.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Praktikantinnen und Praktikanten eines Mitglieds des Landtags soll Gelegenheit gewährt werden, sich zu der Frage zu erklären, ob in ihrer Person Umstände im Sinne des Abs. 2 Satz 2 bestehen. Die Erklärung ist freiwillig.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident darf zum Zwecke der Prüfung, ob eine Maßnahme nach Abs. 1 erforderlich ist, zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zu Praktikantinnen und Praktikanten der Mitglieder des Landtags ein einfaches Führungszeugnis nach Maßgabe von § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils geltenden Fassung einholen. Enthält das Führungszeugnis eine Eintragung, darf die Präsidentin oder der Präsident mit Einwilligung der betroffenen Person Einsicht in die zugrundeliegende Entscheidung nehmen. Soweit dies im Einzelfall zur Aufklärung geboten erscheint, ersucht die Präsidentin oder der Präsident mit Einwilligung der betroffenen Person die zuständige Zentralstelle der Polizei und die zuständige Verfassungsschutzbehörde um Auskunft, ob und welche Erkenntnisse zu einer Maßnahme nach Abs. 1 dort vorhanden sind; die Übermittlung von Erkenntnissen der ersuchten Stelle erfolgt auf Grundlage der für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Maßnahme gem. Abs. 1 auch dann treffen, wenn die betroffene Person eine nach Abs. 4 erforderliche Einwilligung binnen angemessener Frist nicht erteilt. Die Rücknahme der Einwilligung steht ihrer Nichterteilung gleich.

(6) Sieht sich ein Mitglied des Landtags durch eine Maßnahme oder Entscheidung nach dieser Vorschrift in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt, kann es den Staatsgerichtshof des Landes Hessen anrufen. Die Frist zur Anrufung beträgt einen Monat. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Maßnahme oder Entscheidung dem Mitglied des Landtags bekannt gegeben wurde. § 42 Abs. 5 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in seiner jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 2 **Änderung des Hessischen Fraktionsgesetzes**

Das Hessische Fraktionsgesetz vom 5. April 1993 (GVBl. I S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 978) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird der folgende § 4a eingefügt:

„§ 4a Schutz des Landtags

(1) Zum Schutze des Landtags findet § 6a des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) in der jeweils geltenden Fassung mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

An die Stelle des Mitglieds des Landtags tritt die Fraktion, jedoch sind Entscheidungen und Maßnahmen im Sinne des § 6a HessAbgG der oder dem Fraktionsvorsitzenden oder einem Mitglied des Fraktionsvorstandes bekannt zu geben.

(2) Sieht sich eine Fraktion des Landtags durch eine Maßnahme oder Entscheidung nach dieser Vorschrift in ihren Rechten verletzt, kann sie den Staatsgerichtshof des Landes Hessen anrufen. Die Frist zur Anrufung beträgt einen Monat. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Maßnahme oder Entscheidung dem Mitglied des Landtags bekannt gegeben wurde. § 42 Abs. 5 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in seiner jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Wiesbaden, 28. August 2025

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe